

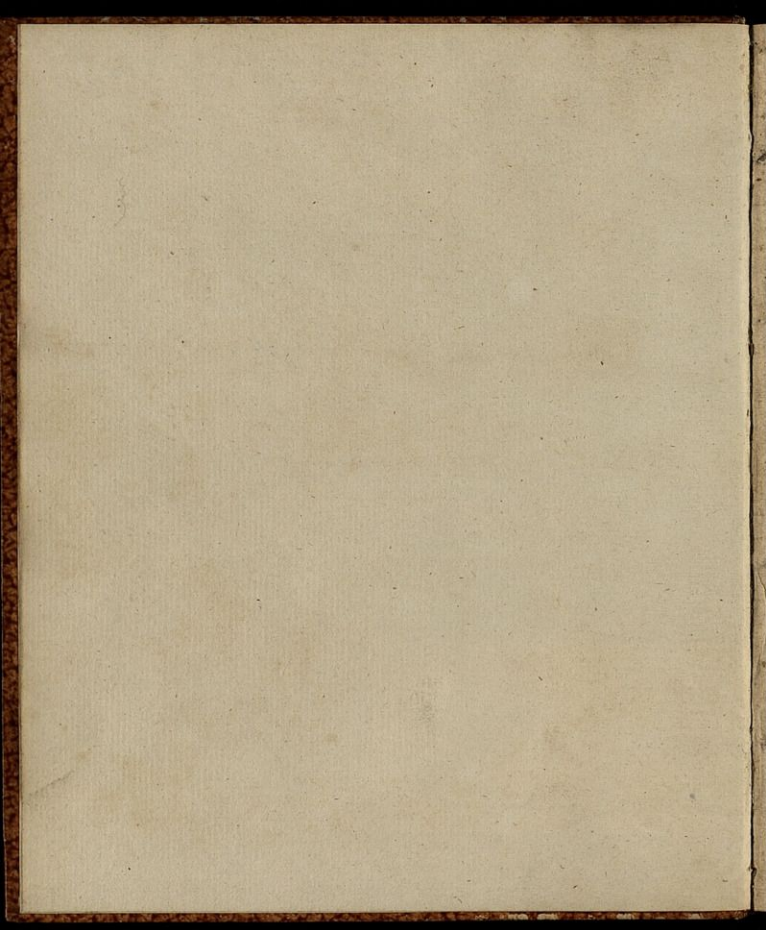
Det. act.

T. 22^a

8^o Deduct. T. 22^o

SUB Göttingen 7
209 573 767





Barbaſſtig und Actenmäßigere
Gegen **SPECIES**
FACTI,

In Sachen
Mein

Georg Joachim
Zhiell.

Hoch: Gräfflichen Waldeckiſchen Ober-
Kammer- und Hof-Raths / auch zeitigen
Hoch: Fürſtlichen Braunſchweig-Lünebur-
giſchen Raths /

Contra

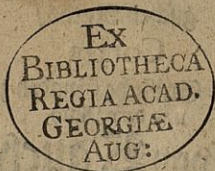
Seine Hoch: Gräffliche Gnaden zu Waldeck
und dero Rath

C. G. von Rauchbar.

Appellationis & deciforum
Mandatorum.

Proverb. III, 26.

Der HERR ist mein Troß/der
behütet meinen Fuß / daß er
nicht gefangen werde.





Nachdeme in außwärts bemelter Sa-
 chen Thieß contra Waldeck eine sogenannte
 Warheits und Acten-mässige *Facti Species*,
 von dem Hochgräf. Waldeckischen Hof-
 Rath Carl Gottfried von Rauchbar unterm Nah-
 men seiner gnädigen Herrschafft zum Druck allhier be-
 fordert / und am 5ten Martii nächsthin sub Nro. 4. ad
 Acta übergeben werden wollen; So hätte Ich zwar
 dasselbe um so mehr mit Stillschweigen übergeben kön-
 nen / je weniger Antwort es nunmehr *meritiret* / in-
 dem der Gerechte Ausspruch des höchsten Reichs-Gerichts
 allda durch drey Paritiori-Urtheile in puncto *Attentatorum*
 den Ungrund sothaner *Speciei Facti* sattsam an das
 heitere Tages-Licht geleyet. Diweilen aber solcher
 wiedrige Druck hin und wieder im Reich verschicket und
 außgetheilet worden / darinne auch verschiedene *Puncta*
 noch enthalten sind / welche die Hauptsache und meine
 Ehre touchiren / die Ich meinem guten Gewissen und
 wohlhergebrachtem Nahmen nach / so schlecht hin nicht
 vorbegehen kan / bis zu dessen geziemender Defension ein
 gründlicher und der rechten Warheit gemässer Gegen-
 bericht / gleichfals zum offenen Vorschein kommen;

Als habe Ich dasselbe hiernit dergestalt bewerkstelligt
sollen und wollen / daß ich mit Bezeugung aller gegen
Seine Hochgräffliche Gnaden Hohe Person und dero
Bedienten Nempter tragenden unterthänig und schuld-
digen Hochachtung der Ordnung des Rauchbarischen
Typi folge / und dessen Nicht-Bestand in möglichstem
Eilpuff so kurz / als thunlich / vor männiglichs un-
parthenische Augen stelle.

Vorgedachter widriger Typus nun bestehet theils
I. In einem vorläuffigen Bericht des Cammergericht-
lichen Processus, theils II. In einer à Nro I. bis X.
angemaster Vertheidigung der begangenen Attentaten und
III. endlich in einem angehängten Schluß und Petito.

So viel I. den vorläuffigen Bericht angehet / mag
selbiger besser nicht ergänzt und widerlegt werden / als
wann man mit Zuziehung derer / wiewohl gefährlich ver-
stümmelt und theils ganz zurück gelassenen theils sehr
confus eingebrachter Acten erster Instanz / eine bestän-
dige Historiam Facti pramittiret / die sich dann folgender
Gestalt vorhält.

Ich habe der Hochgräfflichen Herrschafft / sonder-
lich da jeto regierender Herr Graff seine Hochfürstliche
Frau Gemahlin heim führen wolte / nirgends aber die
hierzu und zum ohnenbehrlichen Hof-Staat nöthige
Gelder vorhanden waren / Anno 1700. einen Vorschuß
von etlich 1000. Rthlr. gegen sichere Verschreibung an-
fänglich der Pirmontischen Revenues und hernachmahls
der Meyeren Bullinghaussen zu wege gebracht / das
Cammerwesen auch in solche Ordnung und Einkünffte
gesehet / daß diese sich gar mercklich vermehret haben/
und

und die vorherige höchstschädliche Unordnung remedirt worden.

So bald nun der Cammer-Rath Tasch und andere die gnädige Propension der Herrschafft vor mich wahrgenommen / und der unter bisherigen Unordnungen Ihme offen gestandene Unterschleiff gesteket worden / Ich dann auch mich der Wiederbezahlung meines Vor schusses / sampt dem vermittelst thätlicher Entziehung der Virmontischen Intraden erlittenen Schaden und anderer rechtmässigen Prætenfionen versichern wollen / Gott aber vor deren formlicher Liquidirung mich in eine tödliche Kranckheit fallen lassen; hat man mir die zur Justification meiner Rechnungen gehörige Brieffschafften und Rechnungs-Acta, unterm Vorwand / für die Meinige bey etwa erfolgendem meinem Todts-Fall hierunter eine Richtigkeit zubeforgen / auch solche Acta noch denselben Tag getreulich wiederum zurück zu lieffern / durch ernannten Cammer-Rath und den Rentmeister wegholen lassen; Nach meiner Genesung habe Ich sothane Brieffschafften vielfältig wiederum abgefordert / gleichwohl bis diese Stunde dieselbe nicht mehr zu handien bekommen können / sonderh man hat mir im Jahr 1701. und 1702. eine falsche Rechnung / mit gefährlicher Einwerffung eines von besagtem Cammer-Rath verübten jedoch Herrschafftlicher Seiten ohn-schädlichen Erroris Calculi, weil solcher wegen anderer mir theils aufgelaßener / theils ohnbefugt zur Last geschriebener Posten überflüssig ersezet war / unbilliger weise gemachet und mich dardurch um meine so theuer versprochene Summam des Contractus antichretici verkürzen; diesen hingegen in eine

Locationem Simplicem einseitig verändern wollen / darüber habe mich höchlich beschweret / und endlich zwar eine Commission zur Liquidation und Untersuchung meiner Forderung Anno 1703. erlanget / dieselbe aber hat gleich anfangs nicht recht fortgewolt / und ob schon solche im Jahr 1706. mit mehrerm Ernst fort zu gehen geschienen / so wurden mir dennoch von der Hoch-Gräflichen Cammer und sonderlich vom oberwehntem Rath Taschen unter Lachrung einer gültlichen Abführung solche Aufzüge und mehr als fünfmalen neue Rechnungs-Füsse gemacht / bis man am 18ten May, 1708. und 20ten Martii, 1710. ohnangesehen der zum öfftern gebäthenen Actenverschickung zwey beschwerliche Urtheil publiciret / von welcher letztern / als sie mir dem 1ten Aprilis zur Notiz kommen / und darbey angedeutet worden / daß solche Hoch-Gräfliche Resolution, welche der eine Cansley-Rath Waldecker dissentientibus licet omnibus reliquis Consiliariis auff gnädigen Special-Befehl aufgefertiget / in vim Decreti judicialis gelten sollte / Ich den 8ten Ejusdem an das Kaysersliche Cammer-Gericht mündlich appellirt / und weilen mir irrig angebracht worden / es müste ein inmatriculirter Kayserslicher Cammer-Gerichts Notarius die Requisitionem actorum in scriptis thun / Ich aber keinen solchen dasiger Orten erlangen können / den 7ten Augusti, 1711. mit vorgängiger Erstreckung der Fatalium völlige Processus, nemlich Citationem, Inhibitionem & Compulsoriales, nebst der Restitutione in Integrum brevi manu adversus lapsum fatalium & omisam in scriptis appellationem erkandt bekommen / und den 26ten Octobris, eodem rechtlich reproduciren lassen / worauff den 22ten Janu-

Januarii, 1712. die gegentheilige Exceptiones so wohl Non devolutionis ob pratenfam Summam non appellabilem wider so klare Hand und Siegel & Desertionis propter omiffam in fcriptis Requisitionem vel Redemptionem Actorum, als contra Gravamina felbften cum petito injungenda Cautionis eingegeben worden; Nachdem man aber nicht immittelft ohne Bezahlung meiner liquiden pratenfion, und annoch auff etliche 1000. fich belauffenden Rückstands aus obberegter Meyeren attentando vertrieben/ und einen meinerfelts niemahlen unterfchriebenen noch anderft als quoad paffus utiles acceptirten einfeitig entworffenen Pfacht Contract vom 14ten Octobris, 1702. auffdringen wollen / habe Ich den 9ten Junii, 1712. ulteriorem inhibitionem cum citatione ad videndum fe incidiffe in poenam fimplicis extrahiret / und den 15ten Decembris hernach / wegen aufffs neue inzwiſchen mit vorgehabter aber mißlungener Arreſtirung meiner Perſohn und angemaßter Präripirung meiner Brieffſchaften / auch Sequeſtrirung und Deteriorirung beſagter Meyeren / verübter Thatlichkeiten / ein Mandatum Attentatorum Revocatorium & Inhibitorium S. C. cum Salvo Conductu, ſo dann Judicialiter am 19ten Ejusdem hernach die Uteriores Compulforiales ad edendum Acta erhalten / ja wie man auch dieſes nicht reſpectirt / ſondern mit übler Sequeſtrations- Haushalt- und Beſchimpffung meiner nebf den Meinigen ſo wohl / als mit Entziehung deren Lebensmittel / und in damahliger Winterzeit benöthigten Feuerung / auch paſſionirter Aufſwigelung einiger prätendirter wegen der geforderten Kleinigkeiten aber nicht einmahl zunehmender Creditorum attentando fortgefahren / Inhibiti-

bitionem adhuc ulteriorem cum Mandato ulteriori Attentatorum revocatorio & restitutorio S. C. den 27ten Jan. 1713. decernirt bekommen / bis nach beyderseits beschehener Submission, den 7ten Julii, eodem die angemachte Non Devolution und Desertion, durch ein gerechtes Urthel abgeschlagen / auch darneben eine vollkommene Paritoria mit ansetzung eines zwey Monathlichen Termins eröffnet / so dann wegen übel unterlassener Anzeig und purificirten Termins, die wirkliche Erklärung des Herrn Appellati, in die / denen beyden Mandatis Attentatorum Revocatoriis einverleibte ad 25. Marcks löthigen Goldes betragende Straffe sampt denen Unkosten und Mandato de exequendo den 15ten Novembris hernach / und am 23ten Decembris hernächst ein Mandatum de manutenedo Salvum Conductum S. C. auff Seine Hochfürstliche Durchleucht zu Hessen Cassel rechtmässig erkennet / weniger nicht dem Mandato de exequendo der gegenseitigen recoquirter Rejectorum ungehindert / am 9ten Martii lauffenden 1714. Jahrs preiszwürdigst inhariret / und dieser Punctus Attentatorum durch veranlaste Interposition des Ober Rheinischen Creyses subdelegirter Herrn Executorum, auch deren auff die Meyerey Bullinghausen mir und meinen Psächtern oder Angehörigen / mittelst ertheilten öffentlichen Anschlags perpetuirlcher Sicherheit / so von Wort zu Wort also lautet.

Tenor

Tenor des K nserlichen Immissions- Patents :

Wir Endes benannte subdelegirte K nserliche Com.,
missarii f gen hiermit zu wissen : Nachdeme von,,
dem Hochpreisslichen K nserlichen und des Reichs,,
Cammer-Gericht des Ober-Rheinischen Orenses auß,,
schreibenden F rsten / Unsern gn digsten Hohen Her,,
ren Principalen, vermittelst des unterm 23ten Decem,,
bris n chst verwichenen 1713ten Jahrs / ergangenen,,
Mandati de Exequendo, die Vollziehung deren in Sachen,,
Thielln contra Herren Graffen zu Waldeck respectiv ,,
unterm 15. Decembris, 1712. und 22ten Januarii, 1713.,,
emanirter Mandatorum Attentatorum revocatoriorum &,,
inhibitoriorum &c. S. C. und hierauff erfolgter paritori,,
Urtheilen / demandirt und auffgetragen / so fort sothane,,
K nserliche Executions-Commission von erst h chstemei,,
ten außschreibenden F rsten durch ertheilte Subdelega,,
tions Gewalt und Vollmachten / in dero Nahmen der,,
Geb hr zuverrichten und zu vollstrecken / Uns gn digst,,
anbefohlen worden / da  Wir solchem nach / gedachten,,
Impetranten Georg Joachim Thiell / seine Erben und,,
Nachkommen / in den w rcklichen Besiz und Genu ,,
der in Actis benannter Meyeren Bullinghausen / mit,,
allen An- und Zugeh rungen / wie solche immer Nah,,
men haben m gen / nach Ziel / Ordnung und Maas jetzt,,
ber hrter Mandatorum und Paritorien immittirt und,,
eingesetzt haben; Also und dergestalten / da  Er darmit,,
nach Inhalt mehrbesagter K nserlichen Mandaten und,,
Paritorien, so wohl mit vollkommenem Genu  / als auch,,
B Be

„Bestellung ein oder mehr Pfacht-Männer / und sonst
 „seines Gefallens schalten und walten möge; Aller-
 „massen dann Wir Ihne und die Seinige / wie auch dero
 „Pfächtere oder Befehlhabere bey dieser Immission und
 „ertheilten Possession gedachter Meneren Bullinghausen
 „Autoritate Caesareä, und Nahmens des Hochfürstl.
 „Eranß-Ausschreib-Ampts allenfalls so wohl gegen den
 „Impetratischen Herrn Grafen zu Waldeck / als contra
 „quoscunque kräftig und nachtrücklich zu schützen / und
 „zu manuteniren hiermit versprechen. Zu Urkund dessen
 „allen haben Wir gegenwärtiges Immissions-Patent, ei-
 „genhändig unterschrieben und Unsere Pittschafften bey-
 „gedruckt. Frankfurt den 10. Augusti, 1714.

(L.S.) Johann Fried-
 derich Faber/
 Hoch- Fürstlicher
 Wormsicher Vice-
 Camlar.

(L.S.) Joseph Domi-
 nicus Freyherr
 von Wieser / Ihro
 Churfürstl. Durchl.
 zu Pfaltz geheimter
 Rath / Cammerer
 und Land-Vogt zu
 Neuburg.

In Frankfurt/bis auff den Pönfall und den Punctum
 injuriösa Imputationis gülich verglichē/darauff aber in der
 Hauptsache die Replica den 2ten Septembris jüngsthin über-
 geben und darinne gründlich gezeiget worden / wie nicht
 allein Seine hochgräffliche Gnaden mir eine Summe an
 die siebenzehen tausend Rthalr. liquidō schuldig verblei-
 ben / sondern was auch vor Gefährde und Verstümme-
 lung mit denen confuse eingeschickten Actis prioribus, ja
 durch

durchgehends im gangen Proceß von dero Commissariis und Räthen unverantwortlich begangen sene / woraus jeder unparthenischer / wann er diesen Actenmässigen und unlaugbaren Gegenbericht mit dem Typo der Raubbarischen vorläuffigen Erzählung conferirt / gar leicht von selbstenderen Ungrund und der offenbahren Warheit entgegen lauffende Relation wahrnehmen wird / worauff dann II. zu gegnerischer vermeinter Vertheidigung der Attentaten à Num. I. bis X. zu schreiten und deren gleichmässige Unerheblichkeit kürzlich anzuweisen.

So viel nun die erste Defension betrifft / als wann meine interponirte Appellation keine Connexität mit der angeschuldigten fiscalischen Beschuldigung eines fingirten und in Ewigkeit nicht zu erweisenden adulterij, oder vielmehr Ihren eigenen Actis nach / scortationis simplicis hätte; So ist dieses allhier gar übel appliciret / indem solche Imputation, ein pur ersonnener unbegründeter prätectus gewesen / und blos deswegen hervor gesucht worden / damit man nur in der appellations-Sach mir wehe thun oder Schimpff und Vexation bey übel informirten zu wege bringen möchte / davon bey folgenden 2ten Puncto ein mehreres angeführet werden solle.

Der 2te Punct wird dahero genommen / daß in meinem libello appellationis und denen darauff ergangenen Inhibitionibus & Mandatis keine Nachricht von dem wegen des prätendirten Interesse Fisci & Creditorum verhängten Sequestro wäre. Allein der gegentheilige Concipist hätte allhier einen guten Unterschied der Zeit haben machen sollen / allermassen mein Libellus und Supplicæ zu der Zeit eingegeben und die völlige appellations-

Process sampt der Inhibitione simplici & ulteriori erkandt/
auch insinuiert worden / ehe noch der angemaste Sequester
im Octobri 1712. angelegt gewesen / in dem gleich dar-
auff aber extrahirten Kaysrl. Mandato Attentatorum re-
vocatorio & inhibitione adhuc ulteriori die Wegnehmung
sothanen thätlichen Sequestri außdrücklich auffgelegt wor-
den / dahero die gegentheilige Allegata Juris abermahls
contra Evidentiam facti wissendlich übel appliciret seynd.

Der 2te Punct prætexit eine erdichtete Causam crimi-
nalem adulterii, da jedoch das geringste Corpus Delicti
noch einige Rechts- erhebliche Indicia hierzu / testantibus
actis, niemahls vorhanden gewesen / in mehrerm Be-
tracht / wie alle diese Beschuldigung lediglich meinerseits
auff öffentlich beschehener Examination eines von der
Biehe- Hirtin vorgebllichen Schadens an der Brust /
weilen man gefürchtet / sie ohne Grund und um sich blos
von dem Biehe- Hüten loß zu machen / solchen anführte/
und daß auff einem üblen Argwohn unß veranlassetem Ge-
schwätz eines wenig verständigen! und nach Gegentheils
eigener Aussage pietistich- gesinneten scrupuleusen Dien-
schens beruhet / welcher diese albere und einfältige Biehe-
Magd und Narrin / wie sie der Herr Graff selber in [64.]
Num. 2. nennet / aus Mißverstand in der Beicht / nicht
allein contra officium boni pastoris verleitet / und solches
nichtige Wesen / auß unzeitigem oder scheinheiligem Ey-
fer propalando mißdeuten / sondern auch / um hierdurch
eine Sache an mich zu erhalten / dieselbe Aussage / durch
allzubaldige Incarceration der Persohn und drey-mahlige
Examinirung vor dem Ampt Landau / und Herren Rā-
then Becker und Waldecker / auch endlicher adhibirung
der

der blossen Baguenetten mit Furcht und Gewalt erzwin-
gen wollen / welches dieselbe hernachmahls öffentlich /
in Gegenwart eines andern geistlichen / testantibus Actis
wiederum abgeläugnet / so / daß die Hochgräfliche Herrn
Räthe und Inquisitores selbst gestanden / es wären lauter
Narren = Possen / und sie könnten darnit in Rechten
nicht auflangen / wie sie dann hierauff diesen nichtigen
Process drey ganger Jahrlang ersitzen und dieses simple
Mensch wiederum loß = auch auff Befehl des Consistorii
zum heiligen Abendmahl / ohne einige Straffe zugelassen/
und dieses dem Pfarrer zu Wühlhausen befohlen / mir
aber die vorhandene Acta beständig bey der Cansley ver-
saget / privatim vorgehend / man hielte des pietistischen
Pfarrers Parthen und fürchteten / Ich möchte selbigen
verklagen und ihm zuschaffen machen; In diesem Stan-
de ist die Sache geblieben / bis im Junio, 1712. die Käyserl.
Inhibitio ulterior insinuiet war / und man gegenseits in
Ermanglung erheblicher Exceptionum darvor gehalten/
es wäre dergleichen ohnbegründete Beschuldigung nun-
mehr wenigstens ein statliches Mittel / meine gerech-
teste Sach / wegen Sequestrirung des Guths zu meinem
total-Ruin desto länger aufzuhalten / und mir einen Cri-
minell-Process auff den Hals zu bringen / wie der Rath
Waldecker mit diesem Voto, als der Herr Canslar Scher-
baum sich dargegen opponiret / antwortlich hervor ge-
brochen / oder wenigstens mich in öffentlichen Schimpf
ohnwissend und ohnverschuldeter Dingen zu bringen/
gleich dann alsobald hierauff in folgendem Monath
Julio und Octobri der Arrest so gar auch gegen meine
Persohn / ehe noch protocoll oder Bericht ad acta einge-
schickt

schickt war / unjustificirlicher Weise erkandt und darneben
aus anderem hierunter verdecktem Absehen / Ordre ge-
geben worden / sich meiner Brieffschafften / ohnerachtet
diese notoriè nichts zu dem imputirten Delicto thaten/
und der Obrist-Lieutenant Kam selbstn auff dem Brieff-
Kasten mit insteckenden Schlüssel ohnwissend fassé / mit-
zu versichern / um nur dardurch Gelegenheit zu haben/
mich um selbige gleicher weisse zu bringen / wie schon
Anno 1701. mit Wegnehmung und bis dato continuiren
der Vorenthaltung meiner Rechnungen geschehen / damit
Ich nicht capabel seyn möchte / meine rechtmässige Pra-
tension gebührend zu justificiren / ja was noch mehr ist/
wann ein Veritables Delictum , angeschuldigter massen
ausfündig zu machen gewessen wäre / hätte man nicht in
dem Arrest-Befehlich außdrücklich begehren mögen / daß
wann Ich auff 1000. Rthl. (als das wahre Intent , wor-
um es blos zu thun war) caviren wolte / man mich also-
bald frey und ledig dimittiren solte / zugeschwigen / daß
man mir auff so vielfältiges Anhalten nicht einwahl die
Acta ad defensionem peractâ jam inquisitione speciali &
demandatâ Capturâ personali communiciren wollen; Nun
ist es ausfündigen Rechts / quod non solum nulla inquisitio
specialis sine præviis legitimis , & per duos testes omni Ex-
ceptione Majores probatis indicii , institui debeat.

*Ordin. Crim. Car. V. artic. 20. 23. & 30. ibique Dd.
Carpz. part. 3. Quest. crim. 108. n. 45. Michaelis
Select. Resp. 19. p. m. 182. & 199. Oldecop. tit. 4.
Obs. Crim. 33. n. 9. Cothman. vol. 3. Respons. 29.
n. 125. seqq.*

Licet

Licet iudex ex mero officio vel arbitrio procedere velit aut possit, cum hoc legitimum & non irrationale esse debeat, exemplo Ipsius omniscii Dei.

Genes. XVIII. 21. Can. 20. Caus. 2. Quest. 1.

Sed etiam eo minus Captura contra Virum aliàs honestum & in Dignitate publicâ constitutum decernenda sit,

L. 3. ff. & L. 2. C. de Custod. Reor. P. H. O. art. 218.

Grantz de Defens. Inquisit. c. 5. Membr. 1. Sect. 2.

n. 39. & 41. item M. 2. Sect. 3. artic. 4. n. 421.

Brunnem. in Proc. Inquis. cap. 8. membr. 1. n. 4.

& seq. ex advo. cit. sub. [66.] in voto 2do. num. 5.

Præsertim ubi delictum prætensum conati stupri, non ad pœnam Corporis afflictivam sed tantum ad Multam vel pœnam arbitriariam eventualiter qualificatum est,

Carpzov. Pract. Crim. q. 112. n. 45. Mer. part. 3.

Dec. 97. n. 4. & 6.

Man auch selber in gegenseitigem Voto zweiter nicht als ad juramentum purgatorium allensfalls gegangen.

Conf. dict. (66.) vot. 1. in fin.

Imò nullitas est insanabilis maxima, quando prætenso reo communicatio Actorum, etiam pro informatione curiæ tantum compilatorum, quamvis in minimo nocere possint, plenè & integrè à capite usque ad calcem inquisito putativo edi vel concedi pro Defensione nolit.

Guazzin. de Defens. Reor. lib. 1. Def. 24. c. 3. n. 1. & 10.

Michaelis Tr. de Inquis. Crim. c. 16. §. 5. Oldecop.

obs. 2. tit. 4. n. 8. & contra Cz. Dec. 1. q. 1. n. 19.

Maximè

Maximè verò, ubi Judex ipse cautionem admittit, quæ in Veris Criminibus prætenfis locum non habet.

Hering. de Fide juss. c. 10. n. 408. & seqq. ibique plures alleg.

Num. 1.

Wie dann dieses / daß von einem Höchstpreißlichen Kayserslichen Cammer-Gericht ohngehindert der eingeschickten völligen vermeinten Inquisitions-Acten, die gebatene Citatio, ad videndum principaliter deduci & cassari Nullitates insanabiles so wohl als super Injuriis notoriis den 24ten Septembris, hoc anno gesucht und wie der Anhang sub Numero I. zeigt den eodem eodem übergeben worden / ein satzames Merckmal gibt / wie statlich die gegen theilige Inquisition und so gleich decernirte personal Captivirung fundirt seyn müsse / bevorab da man die thätliche præcipirung derer hierzu nicht gehöriger Brieffschafften præcipitiren wollen / in welchem Fall wegen dergleichen ex ipsis actis in continenti ersichtlicher Haupt-Nullitäten in eben dem ex adverso allegirten Tit. 25. part. 2. §. 5to der Kayserslichen Cammer-Gerichts Ordnung / dessen Jurisdiction ohnstrittig gegründet / auch in kundbarer täglichen Observanz ist /

Blum. P. C. tit. 34. n. 17. & tit. 43. n. 13. Tileman. de Benign. Synt. 1. Dec. 5. vot. 3. n. 1. Textor de Rat. Stat. c. 15. p. m. 456. Mev. part. 2. Dec. 272. & 322.

Dahero bey dergleichen meiner ungehört und also nichtiglich oder sonst wider natürliche Vernunft und Billigkeit verübten Proceduren / nicht nöthig bey diesem Puncto mich weiter aufzuhalten.

Des

Des 4ten in Gegentheiligem Druck angeführten
Puncts vermeinter Grund wird daher genommen / ob
hätte Ich auß bösem Gewissen / angeblicher massen / die
Flucht ergriffen / und wäre man daher befugt gewesen/
mit dem vorgenommenen Sequestro und Consignatione
bonorum , vermöge der peinlichen Hals: Gerichts Ord-
nung artic. 206. fortzufahren?

Wann aber von dem plötzlich ertheilten Captur-
Befehl ich das geringste nicht gewußt / noch wissen können/
sondern Durch Gottes sonderbahre Führung eben dessel-
bigen Tages / da man mich in arrest nehmen wollen / durch
den Pfarrer Rissel ganz ohnvermuthet nach Wolz-
marsen gebähen / und daselbst ferner nebst dem Richter zu
einer Rind: Lauffe beruffen worden / Ich auch nichts in
der Welt zur Flucht benötigtes bey mir gehabt / weniger
von allem Vornehmen wieder mich im geringsten nichts
gewußt ; So fällt die angegebene Flucht & Causa Con-
signandi bona um so mehr in Ihrer offenbahren Nichtig-
keit dahin / da nicht allein das geringste peinliche Delictum
vorhero / den Rechten nach / nicht glaublich gemacht / son-
dern auch allensals diejenige Form / welche in gedachter
peinlichen Hals: Gerichts: Ordnung mittelst zuziehung
zweyer ohnverdächtigen Schöffen / und des vermeinten
flüchtigen Befreundē erfordert wird / keineswegs beobach-
tet / noch die darbey verordnete andere Requisite gebührend
adhibiret / weßwegen dieser ohnersündliche Prætextus , blos
zur Bemäntelung der offenbahren attentaten erdichtet
worden / non entis autem nullæ sunt qualitates & effectus.

Per Jur. Notor.

Noch weniger ist der 5te Vorwandt wegen der ange-
gebener

gebener Creditorum erheblich oder zulänglich/indem solche nicht allein pott jam intimatam appellationem & ulteriorem inhibitionem partheilich auffgehohet worden / sondern auch deren ganzes pratenfum nicht auff hundert Rthal. wie in actis sub Lit. M. & (98.) angeführt / sich erstrecket / welchemehrentheils in Handwerckern bestehen / und man gewöhnlich nach Martini jährlich abrechnet / Ich aber um deswillen / weilen der angemasteten Attentaten halber im Lande nicht sicher gewesen / nicht absühren können / jedoch anjehzo bey meiner nächsten Hinunterkunft bis auff den letzten Heller abzuthun nicht ermanglen / und mit einem jeden in Güthe oder durch unpartheyischen Weg Rechts / wann jemand mit mir nicht zu frieden seyn solte / mich absinden werde ; So viel aber die Noltingische Pratenfion betrifft / ist darvon ordentlich appelliret und allenfalls diese Sache ex capite Nullitatis anhängig zu machen ; Gleich Ich dann zu Hinlegung derselben die Edition der Acten und Impartiale Commissarios gebähen habe / worüber sich niemand zubeschwehren / und dessen Außgang billich abzuwarten seyn will : Ob hingegen dieses eine wohl administrirte Justiz seye / daß man wegen des Apothecker Rings illiquider geringen und darauff blos außstehender Pratenfion, daß man nur meine Recepte zurück geben müssen / welches der Ring gewaigert / mich in meiner Abwesenheit ohngehörter Dingen lezthin condemniren wollen / lasse Ich jederman / der hierinnen ohne Passion ist / von selbst urtheilen / und ob das Obrigkeitliche oder Richterliche Ampt und Gewissen / nicht um so mehr erfordere / daß man gleicher Gestalt auch mir und denen Meinigen verhelffe / was Wir von Gott und Rechts wegen zu praten-diren

diren haben? Davon aber altum silentium bishero gewesen und planè surdis dieser Vortrag geschehen.

Belangend den 6. 7. und 8ten gegentheiligen Vorwandt / wordurch man mich einiger Prodigalität oder defolirung und angeblich beförchtender Destruction meiner Antichreticè inhabender Meyeren Bullinghaussen beschuldigen wollen / da jedoch alle diese imputata eines Theils im geringsten nicht verificirt / andern Theils denen beygebrachten Instrumentis und Actis sub (97.) und der Landskündigkeit entgegen seynd / nach welchen / ohne eittlen Ruhm zu melden / ein jeder / der mich kennet / ja die gnädige Herrschafft selbstn aus meinen treu erwiesenen Dienstn und geführten propren menage, mich allezeit vor einen guten Haushalter gehalten / hergegen ist Actenfundbar / mit was Unfug zu meiner blossen Beschweh- rung und Ruinirung der Meyeren die angemassete Sequestration angeleget worden / da nicht allein meine Possession der gedachten Meyeren ganz offenbahr rechtmässig war / sondern auch die attentirte Sequestration so platt hin absque ullâ præviâ Causâ legitimâ & pendente lite fürgenommen worden / atqui ubi possessio unius certa est, neque gravis legibusque probata Causâ ad Sequestrandum præcedit, ibi Sequestratio ipso jure nulla nec decernenda est.

Mev. part. 2. decis. 246. n. 5. & 267. num. 13. cum Decis. seq. 281. n. 9. junctâ part. 5. decis. 233. n. 3. & decis. 306. Item part. 7. decis. 160. 161. & part. 9. decis. 88. n. 6. & 7.

Adeo ut nemo reus criminis sit, qui pro defendenda possessione resistit.

Idem Mev. part. 5. decis. 307.

Dahero der 9te gegenseitige Einwand Prætenſæ Cautio-
nis, um ſo mehr unſtatthafftig iſt / nachdem in Actis
ſelbſten ſub (12.) eine Caution blos von 1200. Rthl. vom
Hochgräflichen Gegentheile an mich begehrt und gleich-
wohl / da man ſolche mehr als zehnfach überflüſſig in
Händen gehabt.

Vid. (99.) & (122.) Lit. X.

Ein ſolches extraordinair und in Rechten ſehr odieu-
ſes Sequeſtrations-Mittel zum Nachtheil meiner gerech-
teſten Appellation, füreyſig erkennet / cum tamen ſatis-
datione tollatur Sequeſtratio.

*Mev. part. 1. decif. 167. Num. 8. & part. 3. decif. 35.
num. 5. junct. part. 9. decif. 88. n. 10. & Decif.
ſeq. 90. n. 4.*

Immaſſen dann ſo viel den toten und lebten gegne-
riſchen Einwurff / als wann dieſe Sequeſtration von der
Appellations-Sach ganz unterſchieden wäre / der Auß-
gang ſelbſten erwieſen / wie ohnerheblich dieſes und nechſt
voriges Einſtreuen geweſen / nachdem von einem höchſt-
preißlichen Käyſerlichen und Reichs. Cammer-Gerichte
durch deſſen reifflich erwogenes Urtheil vom 7ten Julii,
1713. der punctus prætenſorum Attentatorum völlig aus-
gemacher / und zu deſſen / wie auch des nichtigen Sequeſtri
Redreſſirung ſo wohl / als dardurch verurſachter Koſten
und Schaden / Seine Hochgräfliche Gnaden zu Baldeck
mir in Franckfurt würdlich an die 4000. fl. ohne den
Pönfall baar bezahlen laſſen / in der Haupt-Sach hinge-
gen und ſonſten Ich meine liquidò an die 17000. Rthl.
annoch habende Prætenſion und Recht außdrücklich vor-
behalten habe / welches dann zu Behauptung des obigen
I Iten Membri Principalis dermahlen genug ſeyn kan.

Schreitet man nun III. zum endlichen Schluß
 und Petito des Gegnerischen Typi; So befindet sich/
 wie solcher secundum prædeducta & retro acta in lauter
 irrigen Prasuppositis und ohnerfindlichkeiten bestehe/
 zumahlen was von einigen Unzüglichkeiten ange-
 führt werden wollen / da Ich nichts geschrieben
 noch gethan / als was die Wahrheit oder Nothdurfft
 der Sachen zu meiner Defension selbstn erfordert /
 dieser Punct auch durch das Urtheil vom 9ten Martii
 nechsthin und meine den 13ten Julii hernach übergebene
 schließliche Gegen-vorstellung / seine völlige Abheßung
 erlanget / worinne ganz deutlich nochmahls gesetzt /
 wie man zwar allen unterthänigen Respect und gezei-
 mende Veneration gegen Seine Hochgräfliche Gna-
 den als einen Reichs-Standt trage / jedoch nicht glau-
 ben köndte / daß sothaner hohe Character dero Schrift-
 Stellern die Freyheit geben werde / audere ehrliche Leuthe
 an ihren wohlhergebrachten Ehren zu touchiren / sie sich
 auch allensals an dero Rath Rauchbar um so mehr zu
 erholen wissen werden / je mehr dessen unbefugte Schreib-
 Arth / passionirtes Gemüthe und Lebens-Lauff schon auß
 vielen andern Actis allhier / als des Affessoris Kalden und
 hiervon so wohl / als was von andern dergleichen schönen
 Nachruhm ohnlängst bey dessen Anwesenheit zu Franck-
 furth vorgangen / und selbst die Waldeckischen Herrn
 Räte und andere dasigen Bedienten durchgehends ein
 gleichlautendes Zeugnuß und Lob abstatten / sonderlich
 auch angelegter Extractus und diese Acta durch und durch
 auß des Herrn Cangelen-Directoris Beckers ohnwieder-
 legtem Typo Apologia bey hieffigem hohen Gerichte über-
 geben

- Num. 2. geben und allhier sub Numero 2. bengelegt. Nicht we-
niger die ganze Marmorische Acta, und gedruckte Species
Facti, unter bengefügetem gleichmässigen Extract sub Nu-
mero 3. / vornehmlich aber disseitige oben angezogene
Num. 3. Schlusß-Schrift vom 13ten Julii, 1713. ohnwiderrleglich
anzeigt / wie eben dieser neue Hoff-Rath Rauchbar den
von Seiner Hochgräflichen Guaden wohlmeinenden
Vergleich vom 1ten Junii nächsthin / nach welchem Sie
nur 1200. Rthl. der perceptorum und damhorum halber
zu entrichten gehabt / selbst errichten helfen / und doch
nachmals & quidem eodem Die wider die öffentlich ge-
thane Pro- und Contestation seinen gnädigen Herren zur
Disapprobation persvadiret / gleichwohl dardurch und we-
gen des Pönfals wie auch fernerer Unkosten / so viel hun-
dert Rthl. ja über tausend Rthl. mehr zubezahlen ver-
ursachet.

Wann dann bey solcher Beschaffenheit klar / welcher
gestalt die gedruckte Rauchbarische Species Facti weder
der Wahrheit / noch denen Actis gemäß / sondern mittelst
Verschweigung der rechten Umständen hin und wieder
mit handgreiflichen Passionibus angefüllet / Seine gnä-
dige Herrschafft auch von Ihme bey denen bishero de-
fendirten ohnjustificirlichen und durch zwen bis drey
Cammer- Gerichtliche Urtheile / ja durch die würcklich
erkandte Crays- Execution ganz billich revocirten Atten-
tatis in ohnnöthige grosse Kosten verführet seye / und über
diß zubefahren habe / wie Sie nicht allein in der Hauptsache /
welche längstens in Güthe auff bessere Arth hingelegt
werden können / zu Herausgebung vieler tausend Rthl.
sondern auch durch seinen nach bereits ergangenen ge-
rech-

rechtsten Urtheil concipirten und an hohe Orte zu meiner ohnverschuldeten Ehren-Antastung ohnnothiger Weise verschickt und eingegebenen ganz ohnbegründeten Druck/ nebst Ihme und andern um solcher üblen Conduite willen zur rechtlichen Satisfaction und respective zu Bezahlung des völligen Pönfals/ wann die bereits deßfals beschene Zahlungs-Offerten ohn zulänglich geachtet werden sollten / *condemirt worden.*

So will Ich alle ohnpassionirte Welt frey judiciren demnirt werden dorffte ;

lassen / ob Ich nicht zu rechtmässiger Behauptung meines durch Gottes Gnade bishero wolhergebrachten ehrlichen Rahmens und guten Leumuths / höchstbefugten Anlase ohnungänglich gehabt / gegenwärtigen Druck hinwiederum heraus zu geben/ und meine Unschuld an offenen Tag zu bringen/ auch männiglichen zu zeigen/ was mir vor Gewalt und Unrecht geschehen/ ja/ wann dieses über verhoffen noch nicht genug seyn sollte/ Ihn Rauchbarn zur Erkandnuß seines schmah-süchtigen Gemüths und Abwendung alles fernern Herrschafflichen Schadens zn bringen / die lezthin übergebene Haupt-Replicas oder deren Inhalt und was weiter nöthig befundē werden wird/ zu seiner mehrern Beschämung publique zu machen / und künfftig hin von puncten zu puncten alle wieder mich begangene Thätlichkeiten / verübte Nullitäten und Unrecht ans Licht zu stellen/ worzu mir Gott der Allmächtige und mein gutes Gewissen/ auch nach meinem Todt/ in Wahrheit beystehen wird/ deme / und dem höchsten Reichs-Gerichte allhier Ich die ganze Sache auffß treulichste befohlen habe / und hiermit auffß beste der Gerechtigkeit nach befehle bis zum

E T D E.

Unter:

Numero I.

Unterthänig-gemüßigte SUPPLICATION

Pro

Citatione ad videndum principaliter
deduci & cassari Nullitates insanabiles notorias, ut &
super Injuriis sicque condemnari.

Mit Beilage
sub lit. Z.

In Sachen

Georg Joachim Thiell/

Contra

Herrn Grafen zu Waldeck und Consortes
in specie Dt. Hoffmann und Rath Rauchbar.

Exhib. 24. Septembris

1714.

Hoch-und Wohlgebohrner Freyherr/ Röm. Käys.
Maj. Cammer- Richter Ampts- Berweser/
gnädiger Herr.

Uer Hoch- Freyherrlichen Excellenz bringet
Anwalt aussen benannten Raths Thielln un-
terthänig klagend vor; Was massen derselbe
nach Ausweis allhiefiger Appellations- und Mandat-
Acten mit dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn/
Herrn Anthon Ulrich Friederich zu Waldeck ic. wegen
des auff die Meyeren Bullinghaussen und sonstn gethanen
ansehnlichen Vorschusses / in beschwerliche Liquidations-
und

und Commission mit verzögerlicher Rechtsfertigung /
 seitherm Jahr 1702. und 1706. dergestalten gerathen/
 daß man nicht allein mehr als vier mahl / so oft man ge-
 sehen / daß Seine Hochgräffliche Gnaden / man trehe und
 künstele auch wie man wolle / Anwalts Principali mit ei-
 nem klaren Rest von etlich Tausenden schuldig und ver-
 hafft bleiben / die Rechnungen von vornen wiederum an-
 gefangen / sondern auch Ihn gar mit einem in so weit hand-
 greifflichen nichtigen Bescheid vom 18ten Maji, 1708. gra-
 viren / ja ohnerachtet solches / so heiter gleichsam / wie die
 Mittags Sonne / durch eigene Hochgräffliche Hand und
 andere ohnverwerffliche Documenta, den 1ten Martii,
 hernach vorgestellet war / demnach mit noch einem
 parthenischen Urtheil Anno 1710. und im folgenden
 Jahr / nach erlangten völligen Ränserl. Appellations-
 Processibus, mit höchst: unjustificirlichen Attentatis und
 per sequestrum gethaner Ruinirung der verhypothecirten
 Meyeren Bullingshausen fortfahren / auch davon nicht
 desistiren wollen / bis nach vorhergegangener aber nicht
 einmahl mit der geringsten Anzeige respectirter Paritori-
 Urtheil / die würckliche Declaratio poenæ den 15ten Novem-
 bris, 1713. erfolget / wie darvon die verstümmelt eingebrach-
 te und mit nicht geringer Gefährde hin und wieder ange-
 füllte Acta priora, und sonderlich die am 2ten hujus pro-
 ducirte Haupt-Replicæ alles in mehrer Breite bewähren.

Weilen nun unter andern auch der Vorfall exadverso
 und sonderlich von dem zeitigen Hoff-Rath Carl Gott-
 fried von Rauchbar gefasset worden / daß man Anwalts
 Principalen, nebst andern falschen imputatis, an seiner
 Ehre mit einer offenbar nichtigen und wissentlich ohn zu
 D läng-

länglichen Criminal-Beschuldigung öffentlich touchiren
 müsse / damit Er bey der Sachen ohnerfahrenen / wo nicht
 sehr übel denigiret / wenigstens der künftige Proceß und
 die Hochgräfl. Bezahlungs-Schuldigkeit dardurch so
 vielmehr auffgehalten werden möge; Zu dem Ende hat
 man den Vorwandt von einer albern Dienst- und Viehe-
 Magd / Anna Catharina Bornmans genommen / vor-
 gebend: Sie wäre von klagendem Ober-Cammer-Rath
 auff seiner obgedachten Meyeren impragniret worden/
 Er auch mit unterschiedlichen andern Weibs-Personnen
 contra sextum Decalogi præceptum verdächtig wäre / die
 Er jedoch theils nicht kennet / theils dergleichen Personnen
 und angeführte Nahmen und Orte niemahlen in seinen
 Diensten gewesen. Dierweilen aber kein Corpus delicti
 noch redliche Indicia vorhanden waren / hat man von ei-
 nem Dorff-Pfarrer / Höher genannt / den Bericht er-
 fordert / wessen das obbenannte Mensch in der Beicht
 sich gegen Ihn auff seine impertinente Frage und An-
 gebung vernehmen lassen / auch so gleich darauff die würck-
 liche Captur dieser närrischen Dirne den 12ten Augusti
 1709. erkandt / und den 9ten Septembris hernach voll-
 strecket.

vid. (63.) num. 2. (64.) num. 2. & (56.) num. 1.

Nachdem man aber an Seiten Hochgräflicher
 Regierung wahrgenommen / wie man dannoch
 mit der Sache im Grunde Rechtens nicht fort-
 kommen würde / und alles nur auff argwöhnisches
 und unzulängliches Geschwätz ankäme / worauff
 man keinen fiscalischen oder peinlichen Proceß anzukret-
 zen vermögte / allenfalls auch zur Zeit auff einen
 ohn-

ohnertwiesenen und ohnerweislichen Conatum oder geringe Malsam ankommen würde / so nach eigenem Gegen-
theiligen Voto per Juramentum purgatorium leicht elidiret
werden könnte / und keine Criminalität importirte ; Hat
man diese Magd. wiederum loß / und sie ohne Hinderung
zum heiligen Abendmahl Land- kundbahrer Massen zu-
zulassen dem Pfarrer zu Mühlhausen vom Consistorio be-
fohlen / Anwalts Principali aber gleichfalls zu seiner vor-
gängigen Satisfaction einen andern Beicht- Vatter ge-
gen den vorherigen Höver anzunehmen / per Decretum
verordnet / hergegen wegen der Sache selbst / und der
verlangten Communication der Acten, Ihn bis auff die
Relation ad Illmum vertrittet / hernach bey dieser Rela-
tion, wie nichts ertweißlich und alles lauter Narren-Possen
wären / remonstriret / und bishero die Acta blos / damit
Er sich gegen den ohnzeitigen Pfarrern nicht regen könnte/
so lange verzögert / bis Er dessen endlich müde worden/
und man ex adverso nun vorgegeben / die Acta wären
verlohren: Es ist auch diese de facto angefangene Inqui-
sition, als nichtig / drey gangger Jahr ersitzen geblieben:
So bald hingegen in der oberwehnten allhier anhängigen
Schuld- und Rechnungs-Sachewieder den Herrn Graffen
den 9ten Junii, 1712.

vid. Quadr. (26.) & (27.)

die Ulterior Inhibitio cum Cit. ad vid se incid. in pœ-
nam simplicis allhier ausgewürcket worden / und man
Hochgräfl. Seits dissittigen Principalen ohne vorgän-
gige Bezahlung gerne aus seiner wohl eingerichteten
Wieneren dejeirt / oder Ihn zur Hemmung seiner Rechts-
Prosecution in ohnwidderbringlichen Schaden gesetzt

sehen mögen; Hat man so gleich den 7ten Julii hernach einen Arrest-Befehl gegen denselben ertheilet / ehe noch Protocoll oder Bericht apud acta vorhanden und eingeschickt war.

vid. Dict. (64.) Num. 1. & 3.

Ohnerachtet Er ohne dem wegen seiner notorië auff viele tausend Rthl. belauffender Forderung überflüssig gefessen war; Ja man hat das einfältige Weib-Mensch abermahls eingezogen / und ob schon der oben berührte Pfarrer berichtet / sie hätte in seiner und eines andern Gegenwart geläugnet / die beschuldigte Fleisches-Lust getrieben / oder was diß Wort bedeutete verstanden zu haben / dannoch sie kundbarlich vor blossen Baguinetten zu üblem Bekandnuß zwingen wollen; Endlich da sie zuletzt darauff beharret / und es so wohl zu Landau / als vor dem Herrn Rath Becker und Herrn Rath Waldecker ausgeredet / es wäre kein Concubitus vorgegangen / sie hätte auch nichts darvon empfunden / sie gegen Caution, die sie ihrer Ar-muth halber nicht præstirē konte / oder gegen endliche Stipulation gleichwohl loßgelassen.

Vid. (65.) Numero 5. Lit. f. & 1.

Vergleichen Caution / jedoch auff eine Summe von tausend Rthl. / man auch von anmaßlich beschuldigtem pratendiret.

Supracit. (56.) Num. VI.

Das ganze Absehen aber ginge vornehmlich dahin / daß man Ihm seiner liquiden prætension Brieffschafften oder Beweißthümer / gleich anno 1701. schon mit denen bis dato nicht restituirten Rechnungs-Actis geschehen / aus Händen bringen möchte / zu dem Ende man dem Obrist

Obrist Lieutenanten, welcher Ihn in Arrest nehmen solte/
dießfals ordre, selbige zuversiegeln/ertheilet/dieser her-
gegen/ohnerachtet Er auff der Lade gefessen/worinnen
sie waren/dennoch durch Gottes Fügung keine ge-
funden gehabt.

Conf. (67.) Num. 7. a.

Ob sich dann wohl gebühret hätte/ben solcher acten-
fundbarer üblen procedur, wenigstens mit ohnnöthiger
Anzäpfung Anwalts Principalis ehrlichen Leumuths/
an sich zu halten/und Ihme allensals die zu seiner De-
fension so vielmahls begehrte Inquisitions-Acta zu com-
municiren; So hat man gleichwohl dieses alles übergan-
gen/und nicht allein in puncto Attentatorum dergleichen
schimpffliche Beschuldigung ohn statthafft eingebracht/
und nach bereits ergangenen zweymahligen Paritori-
Urtheilen/vom 7ten Julii und 1sten Novembris, 1713. auffß
neue ganz impertinenter weise recoquirit/sondern der
Hochgräfliche Rath Rauchbar nennet sie auch in seinen
den 20ten Decembris, 1713. also post dictas paritorias
übergebenem Schreiben/

Vid. (58.)

Criminalitatem satis apertam, ja annoch den 5ten
Martii hernach.

Sub. (90.)

Klagenden Ober Cammer-Rath einen notorié cri-
minosen Bedienten/und übergibt zugleich eine von Ihme
und Herrn Dr. Hoffmann allhier zum offenen Druct befor-
derte höchst Ehrenrührige so genannte Speciem Facti sub
Num. 4.

Conf. (91.)

Da er schreibet ohne Scheu in dem Producto vom
 3ten Jan. zuvor / jedoch ebenfals nach all schon per sen-
 tentias paritorias decidirtem puncto Attentatorum

Sub. (38.)

diese seinem gnädigen Herren (den man sonst
 und wann Sie nicht in dem am 9ten Junii a.c. übergebenem
 Schreiben sich selbst in der Sache durch ihre eigenhän-
 dige Unterschrift theilhaftig gemacht hätten / disseits
 hierunter zu Bezeigung aller annoch tragenden unter-
 thänigen Devotion gerne verschonet hätte) sehr gravi-
 rende formalia:

„Illustrissimus sehe sehr ungehalten / daß die Exce-
 ptiones ratione Criminalitatis zurück geblieben wären.

Es war gleichwohl sothane in Supremo Imperii Judi-
 cio schriftlich imputirte Ehrenverletzung nicht genug /
 da über das der Hochgräfl. Anwalt besagte D. Johann Frie-
 derich Hoffmann / dieses Käyserlichen Cammer-Gerichts
 sonst wohlbekandter Advocatus & Procurator, so wohl
 die von Seiner Hochgräflichen Gnaden / als Sie hier im
 Löwen logirten / vorgehabte gütliche Vergleichung und
 Restituierung abgerahten / als auch unterm Angeben / die
 Sache wieder disseitige Principalem auszuführen / in seinem
 den 15ten Februarii, 1713. abgehaltenen Recess ganz ohne
 Noth die schimpfliche Beschuldigung eines Adulterii mit
 ausgetruckten Worten eingeführet und öffentlich abgele-
 sen / dargege man so balden am 8ten Maji hernach die recht-
 liche Competentia vorbehalten / sondern die abgeordnete
 Hochgräfliche Räte / und darunter sonderlich der mehrbe-
 nannte Hoff = Rath Rauchbar übergaben auff vorge-
 gegebenen Hochgräflichen Befehl die obangeregte famose

Spe-

Speciem Facti, so gar nicht nur bey der Hochansehnlichen Ober-Rheinischen Creyß-Executions-Commission den 24ten April, 1714. nachsthin/ besage glaublich hierbey gehenden Extractus Protocolli sub Lit. Z. zu düsseltiger mehrerer Beschimpffung / sondern man schickte sie auch an die Hohe Herren Creyß-Ausschreibende Fürsten und andere vornehme Höffe in Teutschland.

Was nun aus obigem allen zur gnüge erhellet/ welcher gestalt man Anwaltes Principalen seiner liquiden prætension halber sehr ohnverantwortlich umgetrieben/ und die Acta priora nicht/ wie sichs dem jüngern Reichs-Abschiede nach gebühret ohnparthenisch conscribiret oder eingeschicket/ vielmehr zu dieses Processus mehrerm Auffenthalt eine wissenstlich ohnstatthaffte Beschuldigung einer mit denen geringste rechtlichen Indiciis denen Actis nach nicht begleiteten Criminalität eingemischet / ja nach bereits ergangenen zweymahligen Cameral-Urtheiln dieselbe impertinaenter widerholet / und so wohl schrift- als mündlich / wie nicht weniger durch höchst injurieusen Druck an verschiedenen hohen Orten im Reich ohne Noth und Ursach öffentlich divulgiret / so gar daß erweislich die Hochgräfliche Bediente selbstn hier und zu Franckfurt gestanden / es wären mit dergleichen Beschuldigungen nur Possen und ungeziemende Einstreuungen / dahero über sothane ex ipsis actis notorische unheilbahre Nullitäten und Ehren-Antastungen die Jurisdiction dieses höchsten Gerichts so wohl ex immediatate als Continentia Causæ & personarum Vigore Ordinationis Cameralis sattsahm fundiret;

Als gelanget an Eure Hochfrenherrliche Excellenz
An

Anwalts Nahmens seines wohl befugt klagenden Principals unterthänig inständigste Bitte / dieselbe geruhen Ihme wider Hochgedachten Herrn Graffen so wohl / als dero hiesigen Anwalten Dr. Hoffmann / und obbenannten Hoff-Rath Rauchbar / eine Citationem super Nullitatibus & Injuriis gnädig förderlich zuerkennen / Krafft deren dieselbe sampt und sonders auff einen gewissen Tag anhero vorgeladen werden / zu sehen und hören / wie nicht allein die obgeklagte ohnehylbare Nullitäten ob Defectum Corporis delicti & legitimorum Indiciorum ad decretam Inquisitionem vel Capturam, weniger nicht die versagte Defension und vorseßlich außgeübte Injurien, principaliter deducirt und cassirt / sondern auch die obbemelte Beklagte sampt oder sonders Condemnirt und verdammt werden / Anwalts Principali eines Theils einen öffentlichen Widerruf und Abbitte / oder schriftlichen Revers respectivè zu thun und aufzustellen / anbey andern Theils / da Anwalts Principalis, als ein in öffentlichem Ehren-Ambt stehender Mann / seines wolhergebrachten ehrlichen Nahmens und geleisteter treuen Verdienst halben / zum wenigsten lieber 8000. Rthl. aus seinen Mitteln jurato verlihren und missen / als eine solche atrocem & publicam Injuriam auff Sich und denen Seinigen ersitzen lassen will / sothane geringe Summ, (welche derselbe / damit es das Ansehen nicht gewinne / als wann Er eine privat-Rache suchen wolle / den ersten Drittheil dem Käyserlichen Fisco und den andern Drittheil hiesigen P. P. Franciscanis, den letzten Drittheil aber dem hiesigen Camer-Gerichts-Ammens-Säckel destinirt,) mit Erstattung aller Kosten wirklich zu entrichten ; Immassen Anwalts Principalis solcher gestalt-

gestalten zu cassiren und zu condemniren / in bester Form
Rechts bittet / und obige Narrata supplicæ loco libelli, die
angezogene Acta und Beilage aber in vim probationis bey
ersten reproductions-Termin zu repetiren erbiethig ist.

Hierüber ic.

Euer Hochfrenherrliche Excellenz.

Principalis Ipse concepit Georg
Joachim Thiell.

Lit. Z.

Extractus Protocolli

Commissionis ad exequendum Casarea

In Sachen

Thiell Contra Waldeck.

Frankfurt Martis den 24. Aprilis, 1714. praesentibus Dnn Subde-
legatis ex parte Wormis und Pfalz-Simmern.

Impetratische Mandatarii überreichten nebst Vollmacht
eine so genannte Partitions-Anzeige sub N. 3. und Anlagen
sub Lit. A. B. C. & D. unter welchen Lit. B. ist die so genannte
und gedruckte Waldeckische Warheits- und Actenmässige
Species Facti.

Daß vorherstehender Extract mit des zu dieser Sache
constituirten Kayserlichen Commissions-Actuarii mit
wohlbekandter Hand und extradirtem Original
gleichlautend übereinstimme / bekenne mit eigener
Hand und vorgedrucktem gewöhnlichen Notariat-
Signet, ad hoc legitimè requisitus.

(L.S.) Johannes Henricus Cressch-
mar / S. Imp. Autorit. No-
tarius publ. juratus.

E

Nu.

Extract auß Herrn Rath Beckers gedruckter Apologia fol. 100.

Es ist auff die zwenste Beschuldigung zu wissen / daß Rauchbar zwar freylich allerhand Injurien-Processen bey der Canzlen gehabt; Daß aber Rath Becker sie Ihme nicht an den Hals geworffen / kan aus den Sachen selbst und zum theil aus der Zeit / da sie angefangen / erkannt werden / und wird man also genöthiget / von diesen garstigen Injurien-Processen Nachricht zu geben.

(I.) Hat Er einen Injurien-Process mit dem Herrn Affessor Kalden, weil derselbe Ihn unter vielen andern garstigen Sachen beschuldiget / daß Er mit des Herrn N. N. Tochter liederlich und in Unzucht gelebet. Darüber dem von Rauchbar bereits von zweyen Universitäten / nemlich zu Altorff und Franckfurt an der Oder das Juramentum Respondend. auffgelegt ist. Daß nun Rath Becker Ihm diesen Injurien-Process nicht an den Hals geworffen / kan daraus geurtheilet werden / weil derselbe schon vor 4. Jahren angefangen / und Rauchbar den Rath Becker nebst dem Herrn Hoffmeister von Padberg zu Commissarien in dieser Sache außgebäten.

Der 2te Injurien-Process ist mit dem Herrn Rittmeister von Dalwig / welcher dem von Rauchbar wegen seines losen Mauls einige Carbarschen Streiche gegeben. Diesen kan Rath Becker Ihm auch nicht an den Hals geworffen haben / weil Er / Rauchbar / selbst die Sache/

Sache / durch seinen Bettern dem Herrn Rath Waldeck an die Canzley hat bringen lassen / und Articulos gegen den von Dalwig übergeben.

Der (3.) Injurien-Process ist mit Herrn Doctor Westhoff, wegen unter Ihnen und dem Tanzmeister vorgegangener Schlägeren / diese Sache zu untersuchen haben Seine Hochgräfliche Gnaden selbst befohlen.

Der (4.) Injurien-Process, möchte seyn mit dem von Rhena / mit welchem Er sich auf der Erden herum gezauset / und Ihm / wie dieser klaget / den Rock zerrissen. Dieser ist auch vor dem Streit zwischen Rauchbar und Beckern angefangen / und wird der Juncker von Rhena nicht sagen können / daß Rath Becker Ihn darzu animiret habe.

Der (5.) Injurien-Process ist mit Herrn Pfarrer Meißner / dieser ehrliche Mann ist ja durch das Rauchbarische Pasquill, welches Er / Rauchbar / hin und wieder zu des Manns Verfleinerung hat lesen lassen / genöthiget / seine Ehre und guten Leumuth zu retten / und haben die Herren von Dalwig / als Patroni daffiger Kirchen / sich seiner angenommen / und der von Rauchbar / als ein Calumniant und Diffamant, sich selbst zu imputiren / daß Er deßfall injuriarum belangt worden.

Numero III.

Extract der gedruckten Speciei Facti oder abgetrungenen Schuß-Schrift Johanñ Henrich Marmors de Anno 1713.

Auß der Vorrede.

S. 1mo.  Sift nun ein Jahr / daß aus der Graffschafft Waldeck eine grausame Schmach-Scarteque,
E 2 der

dergleichen die Welt schwerlich jemals wird gesehen haben / unter der Rubric Historia Pietistica Waldeccensis, in die Welt ausgeslogen. In selbiger werde Ich fürnehmlich nebst andern ehrlichen / vornehmen / auch so gar Persohnen von Distinction, auff die aller ehrvergeßneste Weise der ganzen Welt / als ein Scheusal und Außkehricht des menschlichen Geschlechts / von meinen Todfeinden Carl Gottfried von Rauchbarin und dem N. N. abgemahlt und dargestellt.

§. 2do. Ich würde mir die Mühe nicht genommen haben / auff das Laster = Geschmier das geringste zu versetzen / massen Ich versichert bin / daß ein jeder gescheiter Mensch aus der Rauchbarischen / das ist / tumultuarischen und Calumniantischen Schreib = Arth / die Rauchbarischen Calumnien, Lügen und Andichtungen mit Händen greiffen kan / auch Ich von allen denen die mich kennen und jemahls mit mir Conversirt haben / von allen Beschuldigungen / die ein Calumniantischer Rauchbar aus seinem unreinen Herzen gegen mich ausgegöckset hat / freygesprachen / meine Feinde aber / als Erz = Calumnianten und Ehren = Schänder / geurtheilt werden ic.

§. 10. Wird umständlich angezeigt / wie der von Rauchbar eine um das Hochgräfliche Haus von langen Jahren her vor andern wohlverdiente Familie und sonderlich ein honnettes Frauenzimmer / mit ohnbegründeter Beschuldigung diffamiren und daselbst ferner gemelte Bosheit an Ihr ausüben wollen / daher Er ein ehrenrühriger Historien oder besser gesagt / Lügen = Schreiber ja gar ein privilegirter Calumniant, ausdrücklich allda genennet wird.

§. 11.

S. 11. Wird erzehlet / wie gedachter von Rauchbar den Drucker-Lohn obberührter Historie mit Kirchen- und Armen Pfennigen bezahlen lassen.

S. 12. Wird angeführt / wie des Henckers Persohn bey Rauchbar in solchem Ansehen und Ehren stehe / daß Er jenen zu seinem Mit-Apostel gemacht / die Ihnen so gescholtene Pietisten durch Zufügung Leibs-Straffe und Landverweisung befehren zu helfen.

Im Tractat selbstn pag. 19. & 20.

S. XXI. Unter andern tratt ein verkaptter Autor her- für / der seinen Nahmen unter denen initial-Buchstaben folgender auff Ihn sich übel reimender Wörter: Christen- thum / Gottesdienst Vnd Religion Zugleich Liebender / der Welt zu erachten geben wolte / sonst einer Namens Rauchbar / ist ein Choquanter Mensch / schwülstig / ehr- geizig / eines ungezähmten Mauls und importuner Con- duite, ein Hasser alles Guten und Handhaber alles Bösen/ daß auch dahero der Herr Graff zu Hanau Ihn des Teuffels Scharwächter genennet haben solle ic.

Pag. 29.

S. XXIX. Stehet / wie der von Rauchbar Seine Hoch- gräfliche Gnaden Veranlasset / einigen die Brieffschaff- ten gewaltig wegzunehmen.

Pag. 39.

S. XXXV. Es gab dem N. und Rauchbar aber mehr als doppelten Verdruß / daß Ihnen für der Commission Ihre Griffgens und intendirte ungerechte und gottlose Streiche nicht angegangen / sondern in Ihren greulichen groben Lügen beschämt stünden.

Pag. 58.

S. XLVII. Wird der von Rauchbar ein Stürmer der Gottseeligkeit genennet und hernach gesetzt / daß Ihro Hochgräßliche Gnaden wohl Ursach hätten / den begangenen Mißbrauch dero hohen Rahmens und Persohn an dem Rauchbarn nachtrücklich zu ahnden.

Pag. 59.

S. XLVIII. Hierauß mag nun die vernüfftige Welt über die Brutalität des Rauchbars und des N. urtheilen / und zu was vor Dingen dieselbe Ihro Hochgräßliche Gnaden durch verkehrte Vorstellungen induciren können auff Rauchbarisch / das ist / auff die allergröste Arth und Weise mit schmähsüchtigem Geiffer ic. in fin. wird angereget / wie derselbe bey einem hohen polten-Hoffeinen sichern Reichs-Graffen oder dessen Frau Gemahlin dahin gebracht / daß Sie auch deme nachsehen müssen / was Sie sonst gehabt.

Pag. 61.

S. L. Inmahlen da Rauchbar / seinen Lasterungen so viel eher gegen mich glauben zu erwerben / in seiner Bosheit so weit gegangen / daß Er seiner eigenen leiblichen Schwester nicht verschonet / sondern hat von derselben die allerabscheulichste / unerweißlichste und viehische Dinge zum grossen Scandal hier und dar / auch bey denen Grossen an der Taffel / debitiret / da jedoch dem ganzen Lande bekannt ist / daß Sie von Herzen Gdte fürchtet / auch deswegen von Ihrem greulichen Bruder bis auff den Todt gehasset und verfolgt wird.

Pag. 64. 65. 78. & seqq.

Wird die ohnverantwortliche und himmelschreyende
 Wes

Beschuldigung contra Sextum Decalogi Præceptum, mit des Marmors verstorbenen alten Hospita und deren ältesten Jungfer Tochter seiner Braut / auch des Rauchbarn übel geführte Protocoll beschrieben.

Pag. 85.

War es nicht verdächtig / da Rauchbars Baase des N. Frau / dem ledigen und geilen Rauchbarn / Jahr und Tage hauffgehalten / und ihr Mann ist zu Corbach gewesen? Aber da muß man ja bey Leibe nichts Arges von denken.

Pag. 88.

Die benannte Zeugin ist (1.) eine Hure und (2.) des Rauchbars tägliches Post-Pferd und (3.) seine Corbachische Haushalterinne.

Pag. 101.

Vielleicht wird der N. gemeint haben / die ehrliche Jungfer N. wäre seiner Tochter Arth / von welcher der N. durch viele Zeugen erwiesen zu haben glaubet / daß Sie bey Rauchbarn des Nachts auff der Streu gelegen / ja gar mit Ihme ein Kind gehabt habe / und ist dem Rauchbar / bereits von zweyen Universitäten darüber das Jura-mentum respondentorum injungiret worden / so Er aber propter lauciam Conscientiam abzulege sich hefftig weigerte.

Pag. 103.

Meinet man etwa / Ich habe Ihr das Trinken in einem so monstrosen und unkeuschen Glase gereicht / wie der Rauchbar auff der Hochzeit zu Lengefeld gethan / da Er dem Frauenzimmer aus einem gar schändlichen Glase / welches Er von seinem Hause geholet / und virile Membrum accurat præsentiret / zu grosser Bestürzung züchtigen Augen zugetruncken hat.

Pag.

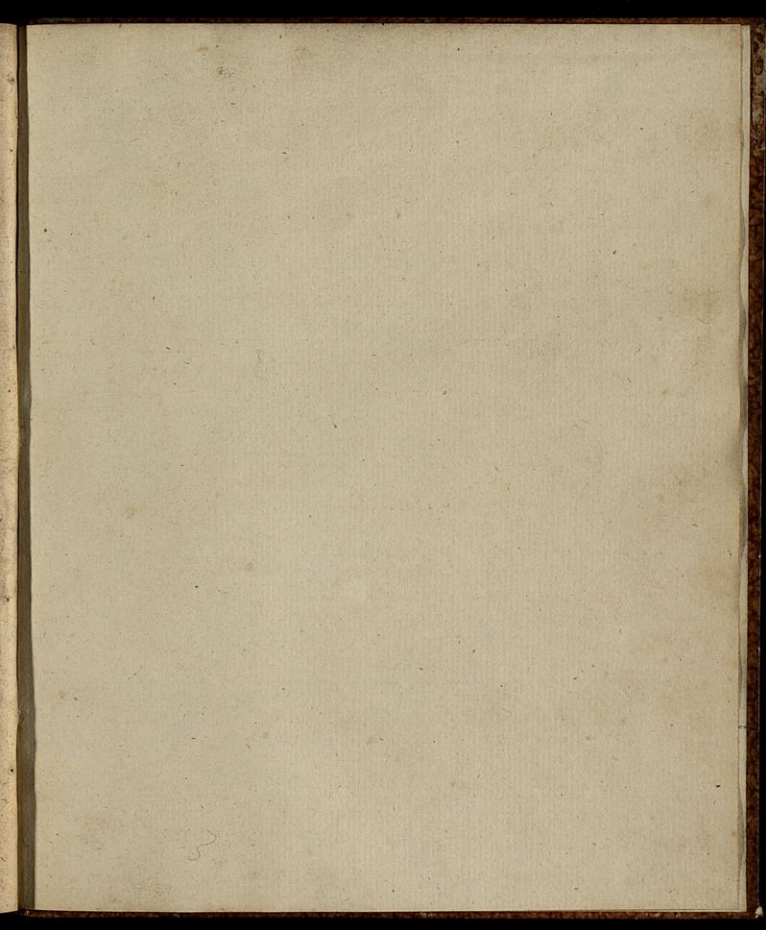
Pag. 148.

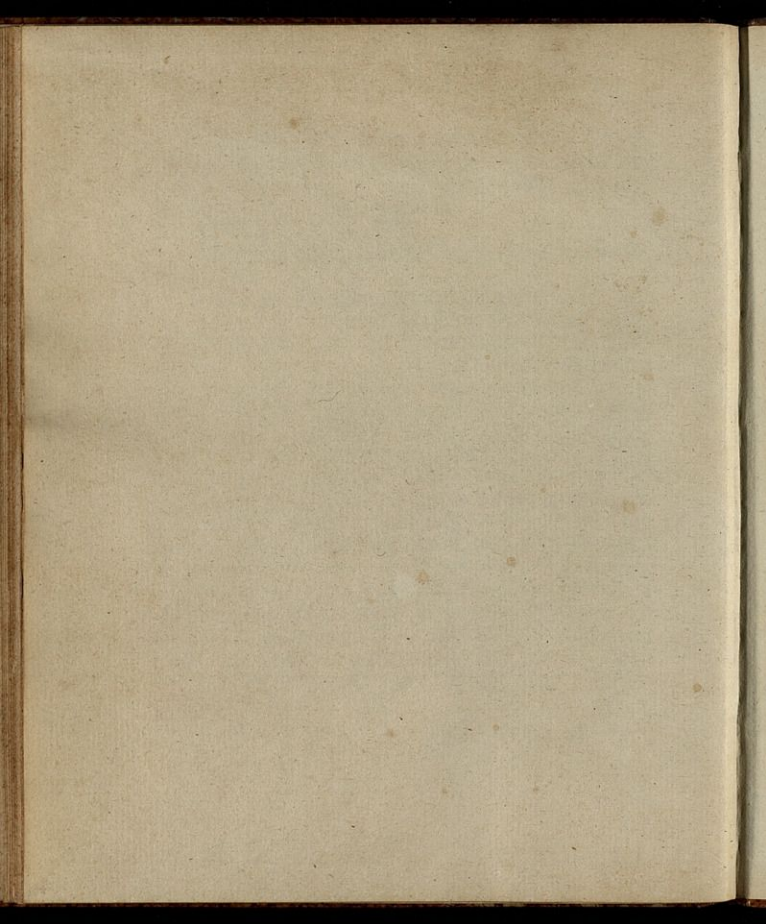
Wird der von Rauchbar / wegen seines von Jugend auff gehabtten hitzigen und unbesonnenen Gemüths von dessen ehemahligen Præceptore in seiner selbst gebätener Antwort gar emphaticè gewarnet.

Pag. 151. & 152.

Ist ein abermahliges übles Consilium des von Rauchbar zu lesen.

Pro Cautela mercket man wider obigen Extract schliesslichen an / daß man zwar alle solche Narrata an ihrem Orte dahin stehen lasse / und an deren Warheit keinen Theil nehme / desuper protestando; Jedoch solches um deswillen berühren müssen / weil der von Rauchbar solchen Marmorischen öffentlichen Druck / ohnerachtet Er dessen öffentlich erinnert worden / noch nicht widerleget / und müniglich hieraus sein schmähsüchtiges Gemüthe und ärgerliche Conduite unterdessen in etwas näher præsumiren möge / bis die Nothdurfft erfordert / ein mehrers ans heitere Tageslicht zu legen / inmassen man auch vor dasmahl sich der beliebten Kürze zubesseßigen / seine Erheblichkeit gefunden / jedoch dieses nur meldet / wie so gar nun auch der Fiscalische Pönfall ad 1200. Rthl. würcklich bezahlt werden müssen / dessen Seine Hochgräfl. Gnaden überhoben bleiben können / wann dieser Rath und sein Correspondent die Parition beyzeiten angezeigt und ihr Ampt recht schafften gethan hätten. Vor dißmahl genug.





Jur. Deductt. F. 22^a



© SUB GÖTTINGEN / GDZ | 2011

